

BESCHLUSS

über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte

durch den Ministerrat

vom 24. Januar 1957

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65) wird folgende Ordnung beschlossen:

I.

Zur Verwirklichung seiner Funktion, die Arbeit der örtlichen Räte zu leiten, ist es die Aufgabe des Ministerrates:

1. Die Verantwortung und die Selbständigkeit der örtlichen Räte zu fördern und zu stärken und ihnen allseitige Unterstützung bei der Lösung der staatlichen Aufgaben, besonders bei der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, zu geben;
2. zu gewährleisten, daß die örtlichen Räte ihrer Verantwortung als vollziehende und verfügende Organe der örtlichen Volksvertretungen voll nachkommen, mit den ständigen Kommissionen und den Abgeordneten eng zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit den Bürgern ständig weiter festigen und vertiefen;
3. dafür zu sorgen, daß die höheren örtlichen Räte, unter Beachtung der Verantwortung der örtlichen Räte gegenüber den Volksvertretungen, die unteren Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen;
4. zu gewährleisten, daß in der Zusammenarbeit zwischen den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen nachgeordneten und unterstellten Organen, Betrieben und Einrichtungen das Prinzip des demokratischen Zentralismus und die doppelte Unterstellung in solchen Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern, gewahrt werden;
5. die besten Erfahrungen in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, besonders der Räte zu verallgemeinern, bürokratische Erscheinungen in der Arbeit der staatlichen Verwaltung zu bekämpfen und den Räten zu helfen, die Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung rationeller und wirksamer zu gestalten;